

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen SPRACHENDIENST GEHRING und den Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für SPRACHENDIENST GEHRING nur verbindlich, wenn SPRACHENDIENST GEHRING sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Lieferungen und sonstige Leistungen von SPRACHENDIENST GEHRING erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "Lieferbedingungen"), welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die Geltung entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn SPRACHENDIENST GEHRING diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Vertragsschluss, Leistungserbringung

Die Angebote von SPRACHENDIENST GEHRING sind freibleibend. Der Auftragsinhalt bestimmt sich ausschließlich nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SPRACHENDIENST GEHRING. SPRACHENDIENST GEHRING behält sich alle Rechte an den Übersetzungen vor.

## § 3 Fristen, Termine, Teillieferungen

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von SPRACHENDIENST GEHRING schriftlich bestätigt worden sind, der Auftraggeber SPRACHENDIENST GEHRING alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum des auf den Auftragsingang folgenden nächsten Werktages. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand von SPRACHENDIENST GEHRING in der vereinbarten Lieferform bis zum Ablauf der Lieferfrist versendet oder übergeben wurde. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von SPRACHENDIENST GEHRING liegende und von SPRACHENDIENST GEHRING nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden SPRACHENDIENST GEHRING für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verzögern sich die Lieferungen von SPRACHENDIENST GEHRING, ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn SPRACHENDIENST GEHRING die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. SPRACHENDIENST GEHRING kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen und die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Der Versand bzw. die elektronische Übertragung erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners von SPRACHENDIENST GEHRING. Für eine fehlerhafte oder schädliche Übertragung der Texte oder für deren Verlust sowie für die Beschädigung oder den Verlust auf dem nicht elektronischen Transportwege haftet SPRACHENDIENST GEHRING nicht. Eine fristgerechte Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Übersetzung nachweisbar an den Auftraggeber abgeschickt wurde und dies durch Absenderprotokolle jeglicher Art nachgewiesen werden kann.

## § 4 Preise, Zahlungsbedingungen und sonstige Konditionen

Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von SPRACHENDIENST GEHRING. Alle Preise von SPRACHENDIENST GEHRING verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Umfang der Übersetzung wird computertechnisch anhand der Zeilenzahl der fertigen Übersetzung ermittelt. Die Vergütung ist sofort nach Abgabe der Übersetzung bzw. nach Erbringung der Dolmetschleistung oder des Sprachunterrichts fällig. SPRACHENDIENST GEHRING hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Korrekturarbeiten werden nach Aufwand berechnet. SPRACHENDIENST GEHRING kann einen Vorschuss oder Vorkasse verlangen. Soweit im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der aktuellen Preisliste oder dem jeweiligen Angebot keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Regelungen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweilig geltenden Fassung.

## § 5 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat SPRACHENDIENST GEHRING spätestens bei Auftragsvergabe über besondere Ausführungsformen der Übersetzung oder Dolmetschleistung zu unterrichten (Übersetzung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, äußere Form der Übersetzung, Art des Dolmetschens, Anzahl der fremdsprachlichen Gesprächspartner, Tagesordnung, Programmpunkte usw.). Der Verwendungszweck der Übersetzung ist anzugeben. Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber dem Übersetzer einen Korrekturabzug zu überlassen. Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, hat der Auftraggeber SPRACHENDIENST GEHRING unaufgefordert und bei Auftragsvergabe zur Verfügung zu stellen (Glossare des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen usw.). Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## § 6 Abnahme, Gewährleistung, Untersuchungspflicht

Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Fachausdrücke werden, sofern keine Unterlagen oder besonderen Anweisungen durch den Auftraggeber beigelegt worden sind, in die allgemein übliche, lexikalisch vertretbare bzw. allgemein verständliche Version übersetzt. Mängel in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von SPRACHENDIENST GEHRING. Rügt der Auftraggeber einen in der Übersetzung objektiv vorhandenen, nicht unerheblichen Mangel, hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung der in der Übersetzung enthaltenen Mängel durch SPRACHENDIENST GEHRING. Der Auftraggeber hat nach Abnahme der Leistung bzw. Gefahrübergang des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen, schriftlich gegenüber SPRACHENDIENST GEHRING in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Für die Nacharbeit ist SPRACHENDIENST GEHRING vom Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anspruch auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der Übersetzungsarbeiten eingegangen ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte wieder auf, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber ist zur Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Liefergegenstandes verpflichtet. Nimmt der Auftraggeber den Liefergegenstand nicht unverzüglich ab, nachdem ihm die Leistungsbereitschaft erkennbar war oder er zur Abnahme aufgefordert worden war, so kann SPRACHENDIENST GEHRING dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Nimmt der Auftraggeber den Liefergegenstand innerhalb dieser Frist nicht ab, gilt die Abnahme als erfolgt. SPRACHENDIENST GEHRING gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen, dem Auftraggeber von SPRACHENDIENST GEHRING überlassenen Informationsmaterialien sind nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen zu verstehen. Die Übernahme einer Garantie muss schriftlich vereinbart werden. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von SPRACHENDIENST GEHRING eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Der

Auftraggeber ist verpflichtet, SPRACHENDIENST GEHRING sämtliche Informationen und nachprüfbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Mängelstellung erforderlich sind. Bei jeder Mängelrüge steht SPRACHENDIENST GEHRING das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung zu. Erweist sich eine Mängelrüge des Auftraggebers als unberechtigt, so ist er SPRACHENDIENST GEHRING zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Im Falle des Vorliegens eines Mangels ist SPRACHENDIENST GEHRING berechtigt, nach seiner Wahl zunächst den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen. Sofern die Nacherfüllung scheitert, SPRACHENDIENST GEHRING die Erfüllung des Vertrages ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, bleiben dem Auftraggeber nach Fristsetzung seine Rechte aus § 437 Ziff. 2 und 3 BGB vorbehalten. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen; die Frist muss mindestens 14 Werktage betragen. Steht dem Auftraggeber ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so entfällt die Pflicht zum Wertersatz gemäß § 346 BGB nur, wenn der Auftraggeber die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmannes beachtet hat. Das Recht von SPRACHENDIENST GEHRING zur Nacherfüllung entfällt erst mit Leistung des Schadensersatzes, auch wenn zuvor der Auftraggeber ein entsprechendes Verlangen stellt. SPRACHENDIENST GEHRING übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhaften Einbau, natürliche Abnutzung oder fehlerhafte elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich ferner nicht auf Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Wartung, Reinigung oder dergleichen beruhen. SPRACHENDIENST GEHRING haftet außerdem nicht für Schäden, die auf eigenmächtigen Änderungen der installierten Software oder Daten beruhen. Lieferfristen und -termine werden bei Auftragsvergabe vereinbart und sind bindend. SPRACHENDIENST GEHRING kommt jedoch nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

## § 7 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

SPRACHENDIENST GEHRING haftet unbegrenzt auf Schadenersatz

- für schuldhaft verursachte Schäden für Leib, Leben und Gesundheit;
- für Schäden; die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von SPRACHENDIENST GEHRING oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden;
- soweit SPRACHENDIENST GEHRING eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes, die Fähigkeit ihn zu beschaffen oder eine sonstige Garantie übernommen hat und aus der Nichterfüllung einer solchen Garantie ein Schaden entsteht;
- nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

Für fahrlässig verursachte Schäden des Auftraggebers haftet SPRACHENDIENST GEHRING der Höhe nach beschränkt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden für die Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis und soweit der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung bei einer unerheblichen Pflichtverletzung verlangt oder wenn im Falle der Verletzung einer Schutz- und Obhutspflicht oder sonst einer nichtleistungsbezogenen Nebenpflicht die Leistung dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Leistung unmöglich ist.

## § 8 Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von SPRACHENDIENST GEHRING aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum von SPRACHENDIENST GEHRING. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der SPRACHENDIENST GEHRING zustehenden Saldoforderung. Der Auftraggeber hat erst nach vollständiger Bezahlung das Recht zur Nutzung der Übersetzung. SPRACHENDIENST GEHRING hat das uneingeschränkte Urheberrecht an der Übersetzung. Werden während Dolmetschleistungen oder Sprachunterricht Ton- oder Videoaufnahmen gefertigt, ist dies vorab von SPRACHENDIENST GEHRING in schriftlicher Form zu genehmigen und es fallen Copyrightgebühren an.

## § 9 Störung, höhere Gewalt, Schließung und Einschränkung des Betriebs, Netzwerk- und Serverfehler, Viren

SPRACHENDIENST GEHRING haftet nicht für Schäden, die durch Störung des Betriebs, insbesondere durch höhere Gewalt, z.B. Naturereignisse und Verkehrsstörungen, Netzwerk- und Serverfehler, etwaige andere Leitungs- und Übertragungsstörungen und sonstige, von SPRACHENDIENST GEHRING nicht zu vertretende Hindernisse entstanden sind. In solchen Ausnahmefällen ist SPRACHENDIENST GEHRING berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. SPRACHENDIENST GEHRING haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch Viren entstehen. Die EDV von SPRACHENDIENST GEHRING (Netzwerke, Arbeitsstationen, Programme, Dateien, usw.) wird regelmäßig auf Viren überprüft. Bei einer Lieferung von Dateien per E-Mail, Internet oder jegliche andere Fernübertragung ist der Auftraggeber für eine endgültige Überprüfung der übertragenen Dateien und Texte zuständig. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche können nicht anerkannt werden.

## § 10 Berufsgeheimnis

SPRACHENDIENST GEHRING verpflichtet sich, die ihm vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

## § 11 Allgemeine Bedingungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von SPRACHENDIENST GEHRING in 35583 Wetzlar.

**SPRACHENDIENST GEHRING**  
Hundsgasse 16, D-35583 Wetzlar

Stand: 01.07.21